

Regierungspräsidium Darmstadt

Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F Dez.:43.1 Lärmschutz
Az.: IV/F 43.1 - 0298/12-Gen 8/19

Frankfurt, den 27.08.2019

Bearbeiter: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Dez. 43.1
[REDACTED]

- im Hause -

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit § 8 BImSchG

Antragsteller: Infraserv GmbH & Co. Höchst KG

Standort der Anlage: Brüningstr. 50, Frankfurt am Main

Anlage: Heizkraftwerk D580

Projekt: GTN Gasturbinenneubau E 536

hier: Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und abschließende Stellungnahme

Stellungnahme zum Schallschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus hiesiger Sicht auf Vollständigkeit geprüft. Meine Stellungnahme vom 29.07.2019 wird weiterhin aufrechterhalten. Von Seiten des Lärmschutzes sind die Unterlagen für eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Antragsunterlagen ausreichend.

Aufgrund der Berechnungen der in Kap 13. der Antragsunterlagen beigefügten Schallprognose der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG/Operations IPH Umweltschutz/IMS-Schallschutz - Bericht Nr. 17074_V01 bis V08 vom 27.05.2019 - ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage verursachten Immissionen, sowohl in der 6-monatigen Übergangsphase=Inbetriebnahmephase als auch nach der endgültigen Inbetriebnahme des vorstehend beantragten GTN Gasturbinenneubaus E 536, sich gegenüber dem derzeitigen Zustand an den überwiegenden maßgeblichen Immissionsorten (IO 02, IO 03 und IO 04) eine wesentliche Verbesserung der Schallimmissionen zu erwarten ist und lediglich am Immissionsort (IO 01) der Beurteilungspegel des geänderten Heizkraftwerks sich nicht ändern wird.

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sowie einer Teilbaugenehmigung nach § 8 BImSchG bestehen von hier aus keine Bedenken.

Von Seiten des Lärmschutzes werden für den Betrieb des Heizkraftwerks D580, einschl. der 6-monatigen Übergangsphase=Inbetriebnahmephase folgende Hinweise und Auflagen für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen:

Auflagen

1).

Die in der Schallprognose der Infraserv GmbH & Co. Höchst KG/Operations IPH Umweltschutz/IMS-Schallschutz - Bericht Nr. 17074_V01 bis V08 vom 27.05.2019 - zugrunde gelegten Ausgangswerte für den vorstehend genehmigten Gasturbinenneubau E536 und die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminde- rung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermit- telten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen maßgeblichen Immissi- onsorten auch dann eingehalten werden.

2).

Die Anlage ist schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Stö- rungen an der vorstehend genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels füh- ren, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissions- schutz/Lärmschutz, vorzulegen.

3)

Die Tests der Sicherheitsventile der Anlage sind ausschließlich werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zulässig. Im Hinblick auf das Ansprechen der Sicherheitsventile in Notsituationen sind diese mit Schalldämpfern zu versehen, die sicherstellen, dass an den maßgeblichen Immission- sorten ein Immissionswert von 55 dB(A) nachts nicht überschritten wird.

4).

Die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Lüftungsanlagen, Abgaskamine, Pumpen usw. dürfen an den Immissionsorten nicht Impuls-, Ton- und Informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

5).

Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dies dem Dezernat IV/F 43.1 - Lärmschutz schriftlich mitzuteilen.

6).

Während der Inbetriebnahmephase des vorstehend genehmigten Heizkraftwerkes ist von ei- nem Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Ge- räusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen, Motoren usw., im Einwir- kungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist vom Sachverständi- gen/der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist unverzüglich, spä- testens 1 (ein) Monat nach erfolgter Messung, dem Dez. IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Soweit bei den Messungen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tief-frequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutz-maßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 (drei) Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, durchzuführen.

7)

Spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage sind Im-missionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG be-kannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Der Umfang, die Art der Messung und der Vorgehensweise sowie die zu betrachtenden Immis-sionsaufpunkte des Gutachtens müssen vorab, auf Basis der Prognose, mit der Überwachungs-behörde (Dez. IV/F 43.1; Tel. 069/2714-4925) abgestimmt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen oder diese ganz aussetzen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung des gesamten Heizkraftwerks (Altbestand + Projekt), für die Nachtzeit (worst-case Betrieb), für die maßgeblichen Immission-sorte zu ermitteln. Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräu-sche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Beurteilungspegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmess-orten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Für die Feststellung, ob die zulässigen Immissions-richtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage eingehalten werden, gelten die Vorschriften des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

8).

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 2 (zwei) Monate nach Vorlage dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Ein sogenannter Messabschlag darf von dem ermittelten/berech-neten Beurteilungspegel nicht abgezogen werden.

9).

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schäd-liche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverstän-digen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 (drei) Mo-naten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, durchzu-führen.

10).

Es ist nicht zulässig, für die Abnahmemessungen das Sachverständigeninstitut/-büro zu beauf-tragen, die bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig waren (s.a. § 8 Ziff. 1 der Bekanntgabeverord-nung - 41. BImSchV). Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

Hinweis:

1).

Im Einwirkungsbereich des vorstehend genehmigten Heizkraftwerkes D580 sind an den maßgeblichen Immissionsorte, Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) aller einwirkenden Anlagen und Betriebe, folgende Immissionsrichtwerte entsprechend Ziff. 6.1 der TA Lärm zulässig:

1.1).

„IO 01“ Bielefelder Straße 85-91 und „IO 18“ Hortensienring 11-13 in Frankfurt (reine Wohngebiete (WR))

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	50 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	35 dB(A)

1.2).

„IO 03“ Heimchenweg 78 in Frankfurt (allgemeines Wohngebiet (WA))

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	35 dB(A)

1.3).

„IO 02“ Starenweg 1 und „IO 04“ Hochmuhl 9 in Frankfurt (Mischgebiete (MI))

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)	45 dB(A)

Hinweis: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwerte sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 der TA Lärm.

Begründung

Wie aus der Schallprognose der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG/Operations IPH Umweltschutz/IMS-Schallschutz - Bericht Nr. 17074_V01 bis V08 vom 27.05.2019 - hervorgeht, ist davon auszugehen, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten „IO 01 Bielefelder Str. 85-91“ (WR-Gebiet); „IO 02 Starenweg 1“ (MI-Gebiet); „IO 03 Heimchenweg 78“; „IO 04 Hochmuhl 9“ (MI-Gebiet) und am Immissionsort „IO 18 Hortensienring 11-13“ (WR-Gebiet) die Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), während des Betriebes der Gesamtanlage, einschl. während der 6-monatigen Übergangsphase=Inbetriebnahmephase, erheblich unterschritten werden.

Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist aufgrund der wesentlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte erfüllt. Die beurteilten Immissionsorte „IO 01 Bielefelder Str. 85-91“ (WR-Gebiet); „IO 02 Starenweg 1“ (MI-Gebiet); „IO 03 Heimchenweg 78“; „IO 04 Hochmühl 9“ (MI-Gebiet) und „IO 18 Hortensienring 11-13“ (WR-Gebiet)“ sind die maßgeblichen Immissionsorte für das Heizkraftwerk und richtig gewählt.

Ein Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe wurde in dem vorliegenden Prognosegutachten nicht erbracht, da entsprechend der Ziff. 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998 GMBI. S. 503 zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017)) das Irrelevanzkriterium nachgewiesen wurde.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 ist die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, zu betrachten. Nach den LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage, die von der Gesamtanlage (Altbestand + Projekt) verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Des Weiteren ist gemäß den Angaben der Antragsunterlagen davon auszugehen, dass die Schallimmissionen der Gesamtanlage an schutzbedürftigen Räumen von Fremdbetrieben innerhalb des Industrieparks Höchst den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass bei Umsetzung der im Prognosegutachten vorgeschlagenen Randbedingungen, Schallschutzmaßnahmen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Gesamtanlage Heizkraftwerk D 580 zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, aus Sicht des Lärmschutzes, aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Antragsunterlagen werden dieser Stellungnahme nicht beigelegt, sondern verbleiben bis zum endgültigen Abschluss des Genehmigungsverfahrens, bei mir als zuständige Fachbehörde für den Lärmschutz.

Im Auftrag

[REDACTED]

Anlage

5.